



**TRIANA**

Deutsch-Lateinamerikanische Juristenvereinigung e.V.  
Asociación Germano-Latinoamericana de Juristas A.R.



## **SATZUNG**

### **I.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1)  
Der Verein führt den Namen „Deutsch-Lateinamerikanische Juristenvereinigung e.V.“.
- (2)  
Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist am 17. Februar 1993 unter VR 5256 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden.
- (3)  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1)  
Zweck des Vereins ist
- a) die Pflege und Förderung der Beziehungen sowie die Zusammenarbeit zwischen deutschen und lateinamerikanischen Juristen,
  - b) die gegenseitige Kenntnis der Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und der lateinamerikanischen Staaten zu vertiefen,
  - c) die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Berufs- und Standesrechte zu vermitteln.
- (2)  
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Kongresse und Konferenzen,
  - b) Seminare und Vortragsveranstaltungen,
  - c) Veranstaltungen von Besuchsprogrammen.
- (3)  
Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4)  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **II.**

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1)  
Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die eine juristische Prüfung abgelegt haben und die den Zweck des Vereins bejahen und ihn zu fördern bereit sind.
- (2)  
Mitglieder können auch andere natürliche Personen, juristische Personen sowie jede Art von Personengemeinschaften oder Gesellschaften werden, die sich dem Juristenstand verbunden fühlen.
- (3)  
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird durch die zustimmende Entscheidung des Vorstands erworben. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden.

(4)  
Der Vorstand kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

(1)  
Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2)  
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1)  
Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres abzugeben ist,
- c) bei juristischen Personen, Personengemeinschaften und Gesellschaften durch Eröffnung des Vergleichs oder Konkursverfahrens sowie durch Auflösung,
- d) durch Ausschluss.

(2)  
Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) trotz schriftlicher Mahnung und, ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragsleistung länger als 1 Jahr nach Fälligkeit im Rückstand bleibt,
- b) den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

(3)  
Durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

### III.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1)  
Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1)  
Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils für die erste Hälfte des Versammlungsjahres einberufen.

(2)  
Auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins sind ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(3)  
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn sie schriftlich mindestens 1 Monat vor Beginn der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4)  
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

(5)  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist zulässig. Jedoch kann jedes erschienene Mitglied nur ein abwesendes Mitglied vertreten.

(6)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie die Jahresabrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(7)  
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

(8)  
Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.

(9)  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(10)  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

## **§ 8 Vorstand**

(1)  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2)  
Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Generalsekretär und Schatzmeister.

(3)  
Dem Vorstand gehören zusätzlich mindestens drei weitere Beisitzer an, die Mitglieder im Sinne von § 3 (1) dieser Satzung sein müssen.

(4)  
Die Mitglieder des Vorstandes werden sämtlich auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.  
Bei der Wahl des Vorstandes soll darauf geachtet werden, dass dem Vorstand sowohl Mitglieder aus Europa, als auch aus Lateinamerika angehören.

(5)  
Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. (2) sooft zusammen, wie es die Zwecke oder Interessen des Vereins erfordern.

(6)  
Der Vorstand beschließt formlos mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können die Vorstandssitzungen auch fernmündlich, beispielsweise im Wege einer Telefonkonferenz, per Internet oder in sonstiger geeigneter Weise abhalten und/oder Beschlussfassungen im Weg des Umlaufverfahrens durchführen. Auch Beschlussfassungen außerhalb gemeinsamer Vorstandssitzungen haben mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(7)  
Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von Abs. (2) sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

## IV.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1)  
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.

(2)  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 10 Rechtsanwendung**

(1)

Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Oktober 1992 in Stuttgart beschlossen und von den anwesenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet.